

Beschlussvorlage 01/2022/0081

Amt / Fachbereich	Datum
Ordnungsamt	04.03.2022

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Verwaltungsausschuss	22.03.2022		N
Rat der Stadt Melle	30.03.2022		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Neubesetzung des Schiedsamtes der Stadt Melle

Beschlussvorschlag

Annicke von Bistram, Am Sunderholz 19, 49328 Melle wird für fünf Jahre für das Amt der stellv. Schiedsfrau der Stadt Melle gewählt.

Sach- und Rechtslage

Mit Ablauf des 05.06.2022 endet die Amtszeit der stellv. Schiedsfrau Annicke von Bistram.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (Niedersächsisches Schiedsämtergesetz – NSchÄG -) ist eine Neuwahl durchzuführen.

Frau von Bistram hat erklärt, diese Aufgabe erneut übernehmen zu wollen.

Das Schiedsamt wird ehrenamtlich von Schiedspersonen (Schiedsfrau oder Schiedsman) ausgeübt und hat die Aufgabe, in zivilrechtlichen Streitigkeiten (z. B. Nachbarstreitigkeiten) zwischen den Beteiligten zu schlichten. Die Schiedsperson ist dem Amtsgericht Osnabrück unterstellt und wird gem. §§ 5 und 6 NSchÄG von dort offiziell bestellt und förmlich verpflichtet. Für die Stadt Melle ist eine Schiedsperson und eine stellv. Schiedsperson zu bestellen. Gem. § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 3 NSchÄG werden die Schiedspersonen vom Rat der Stadt für fünf Jahre gewählt. Ab dem Tag der Bestätigung durch das Amtsgericht Osnabrück beginnt die fünfjährige Amtszeit der Schiedsperson für das Schiedsamt.

Schiedspersonen müssen nicht zwingend juristische Kenntnisse vorweisen können. Moderations- und Verhandlungsgeschick sind wichtiger. Sie müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Diese Fähigkeiten hat Frau von Bistram in der Vergangenheit unter Beweis gestellt. Zusammen mit dem seit 25.05.2021 verpflichteten Schiedsman Helmut Nolte hat sie eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit entwickelt. Diese setzt sich auch in der Stadt Melle fort.

Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. In das Amt soll nicht berufen werden, wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wer nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt und wer durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.